



Trainer im Tennisverein – selbständig oder scheinselbständig?

Rechtsanwalt Jan-Peter Braun

JACOBSEN + CONFURIUS

Rechtsanwälte | Steuerberater | Wirtschaftsprüfer

Partnerschaftsgesellschaft mbB

braun@jacobsen-confurius.de

Tel: 040/30 200 30



Rechtslage

§ 7 SGB IV Beschäftigung

(1) Beschäftigung ist die nichtselbständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis. Anhaltspunkte für eine Beschäftigung sind eine Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers.

Abgrenzung Selbständigkeit / abhängige Beschäftigung ?

Risiko: Tennistrainer werden meist nicht als selbständig, sondern als beim Verein angestellt angesehen



Prüfung der Deutschen Rentenversicherung

- Tennisvereine werden regelmäßig von der DRV im Rahmen der „üblichen“ SV-Prüfung geprüft
- Die DRV hört die Vereine zwar persönlich an, macht sich aber keinen persönlichen Eindruck vor Ort
- Die Widerspruchsbehörde entscheidet nach Aktenlage. Ein persönliches Gespräch wird abgelehnt
- Rückwirkung vier Jahre, bei Vorsatz 30 Jahre
- Im Widerspruchsverfahren keine Änderung der Entscheidung
- Die Chance liegt im Klageverfahren beim Sozialgericht



Prüfung der Deutschen Rentenversicherung

Der selbständige Tennistrainer...

- führt das Training in eigener Verantwortung und legt Dauer, Lage und Inhalte des Trainings selbst fest
- erhält vom Verein keine Weisungen oder Vorgaben (z.B. keine Kleiderordnung)
- kontaktiert seine Kunden selbst oder wird von den Kunden direkt kontaktiert, weil er z.B. durch Aushänge, Webseite o.ä. Werbung für sich macht;
- teilt seine Gruppen selbst ein und bestimmt die Trainingszeiten selbst (hier kann auch auf Wünsche des Vereins Rücksicht genommen werden)
- beschafft die Materialien (Schläger, Bälle, Hütchen, Springseile, etc.) selbst
- trifft mit dem Verein eine Nutzungsvereinbarung hinsichtlich der Nutzung der Tennisplätze (unternehmerisches Risiko)



Prüfung der Deutschen Rentenversicherung

Der selbständige Tennistrainer...

- legt die Vergütung fest
- entscheidet selbst, in welchem Umfang er Training geben möchte (hat dadurch die Möglichkeit, seine Einnahmen zu steigern bzw. zu variieren)
- trainiert in mehreren Vereinen (reicht für sich aber nicht als Argument!)
- organisiert im Krankheitsfall/Urlaub seine Vertretung selbst und vergütet diese (er trägt also ein unternehmerisches Risiko)
- beschäftigt ggfs. sogar eigene Arbeitnehmer (sozialversicherungspflichtig) (lohnt sich für den „Cheftrainer“ natürlich nur ab einem bestimmten regelmäßigen Einkommen (Risiko: führt zur regelmäßigen SV-Prüfung)
- sollte nicht wechselseitig mit anderen Angestellten des Vereins zusammenarbeiten



Prüfung der Deutschen Rentenversicherung

Hauptargumente der DRV:

- „Ein Mannschaftstraining (Jugend) kann nicht selbständig ausgeübt werden“ (Problem: RV geht von „klassischem“ Mannschaftstraining aus, wie z.B. beim Fußballtrainer, der die Mannschaften rund um die Uhr betreut)
- „Trainer haben kein unternehmerisches Risiko“
- größerer zeitlicher Aufwand und höhere Vergütung sprechen für eine stärkere Eingliederung in den Verein und damit für abhängige Beschäftigung („Chef-Trainer“)



Lösungsideen

- Beschäftigung eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmers (also aktuell über 603,00 €/Monat)
- Anstellungsvertrag mit Trainer
- Teilanstellung des Trainers (Jugendtraining/Privattraining)
- Übungsleiterpauschale (bis € 3.300/Jahr) (ggfs. + Mini-Job)
- Gründung einer Tennisschule (GmbH Verein/Trainer, mindestens 50 % der Anteile beim Trainer, keine 1-Mann GmbH!)



Wichtige Hinweise:

- von Beginn an auf „saubere“ Verträge achten, in denen die Weisungsfreiheit betont wird
- Saubere Durchführung der Zusammenarbeit (separate Aufträge erteilen bei Zusatzaufgaben wie „Tag der offenen Tür“)
- Nutzungsvereinbarung Tennisplätze
- Trainer auf Rentenversicherungspflicht hinweisen, wenn der Trainer mehr als geringfügig selbständig tätig ist



Übergangsregelung

§ 127 SGB IV Übergangsregelung für Lehrtätigkeiten

(1) Stellt ein Versicherungsträger in einem Verfahren zur Feststellung des Erwerbsstatus nach § 7a oder im Rahmen der Feststellung der Versicherungspflicht und Beitragshöhe in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie nach dem Recht der Arbeitsförderung (...) fest, dass bei einer Lehrtätigkeit eine Beschäftigung vorliegt, so tritt Versicherungspflicht aufgrund dieser Beschäftigung erst ab dem 1. Januar 2027 ein, wenn

1. die Vertragsparteien bei Vertragsschluss übereinstimmend von einer selbständigen Tätigkeit ausgegangen sind und
 2. die Person, die die Lehrtätigkeit ausübt, zustimmt.
- (...)



JACOBSEN + CONFURIUS

Rechtsanwälte | Steuerberater | Wirtschaftsprüfer

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Pinnasberg 47, D - 20359 Hamburg, Germany

Phone: +49-40-30 20 03-16

braun@jacobsen-confurius.de

www.jacobsen-confurius.de